

Geschrei, das vor mich gekommen ist." Vor den Prälaten ist aber das Geschrei dann gekommen, wenn er Verbrechen seiner Untergebenen durch ein allgemein verbreitetes Gerücht oder durch wiederholte Mittheilungen erfährt, und dann ist es seine Pflicht, hinabzufahren und zu sehen, d. h. auszuschießen und zu untersuchen, ob das Gerücht in Wahrheit begründet sei. Denn nach den kirchlichen Satzungen darf der Prälat, wenn ihm irgend Etwas über einen Geistlichen zu Ohren kommt, was er mit Recht tadelnswürdig findet, diesem Gerüchte nicht augenblicklich Glauben beimessen, auch darf er sich von einer ihm bis jetzt noch unbekanntem Thatsache keineswegs zum Borne hinreißen lassen, er muß vielmehr vor den versammelten Kirchenältesten auf das Sorgfältigste die Wahrheit zu erforschen suchen und auf diese Weise, wenn es die Lage der Sache erfordert, den Verbrecher bestrafen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er Ankläger und Richter in einer Person sein wolle. Es muß hier im Gegentheile die allgemeine Sage und das Gerücht als Ankläger gelten, und in dessen Folge der Richter seine Pflicht erfüllen, hierbei aber stets im Auge behalten, daß er seine Entscheidung der Form anzupassen habe, unter welcher die Untersuchung des Verbrechens stattgefunden hat." Auch hier sind noch drei Formen des richterlichen Verfahrens in Untersuchungssachen übrig: die Anklage, die Denunciation und die Inquisition. Der Inquisition mußte aber eine Information vorausgegangen sein, daher nicht auf jeden Grund, nicht auf jedes Gerücht, sondern nur auf ein allgemein verbreitetes und begründetes Gerücht eine Inquisition angefangen werden durfte. Der Inquisitionsproceß, wie er sich nach dem canonischen Rechte der damaligen Zeit gestaltete, hatte noch außerdem eine große Menge Garantien. Es mußte gleich zu Anfange der Inquisition jedem Beschuldigten das mitgetheilt werden, wessen er beschuldigt worden war. Er durfte keinen Augenblick in Ungewißheit gelassen werden, ob und welches öffentliche Gerücht gegen ihn vorhanden war; es mußten ihm alle Umstände, worauf die Inquisition erstreckt werden sollte (die capitula inquisitionis), sofort vorgelegt und darüber konnte in der Untersuchung nicht hinausgegangen werden. Auf Thatsachen hin, worüber keine Berichtigung vorausgegangen; konnte gar nicht inquirirt werden, selbst wenn Zeugen darüber ungesucht Aussage thun wollten; dem in Untersuchung Genommenen mußten die Namen und Aussagen der Zeugen bekannt gemacht werden; er konnte gegen die Information Widerspruch thun, die Begründung der Inquisition bestreiten und sich dagegen vertheidigen. Bevor es zur Entscheidung gelangte, hatte er die volle Vertheidigung im ganzen Umfange; auch war dieselbe in Bezug auf die gegen die Personen und Aussagen der Zeugen zu erhebenden Einwendungen vollkommen unbeschränkt. Es war von Heimlichkeit nirgends, auch nicht im Mindesten die Rede; eine Tortur fand nicht statt, und das Erkenntniß selbst, wenn der volle Beweis geführt war, konnte nur auf eine mildere Strafe gerichtet werden, als nach dem Anklageproceße. War dies nicht der Fall, so wurde der Reinigungseid erkannt; und wenn dieser geleistet wurde, oder überhaupt, wenn die Inquisition Nichts herausbrachte, war eine volle Wiederein-

setzung in den vorigen Stand die Folge. Der Geistliche trat in dieselbe hohe Würde, Amt, Ansehen und Achtung wieder ein, worin er sich vorher befunden hatte, und es hing ihm kein Vorwurf oder Makel deshalb an, daß er sich in Untersuchung befunden hatte. Dies ist ungefähr der Umriss des Inquisitionsproceßes, welchen Innocenz III. zur Einführung brachte, und der zwar zunächst nur gegen Geistliche und in geistlichen Angelegenheiten galt; allein nichtsdestoweniger suchte Innocenz demselben, insbesondere durch das berühmte Decret, welches die sogenannte *denunciatio evangelica* begründete (c. 13. X. de judiciis), auch gegen die Laien einen ausgedehnteren Wirkungskreis zu verschaffen, indem er die Idee aufstellte, daß jedes Verbrechen, welches ein Laie begehe, immer eine Sünde enthalte, welche in Mangel weltlicher Ahndung vor die geistliche Gerichtsbarkeit zu ziehen sei. Was ich eben entwickelt habe, fällt in die Zeit der letzten Jahre des zwölften und in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Weit entfernt war man jedoch damals in Deutschland davon, einen Inquisitionsproceß dieser Art irgendwo in weltlichen Gerichten gesetzlich gültig zu machen; vielmehr blieb in diesen der uralte Anklageproceß alleinige Norm des Verfahrens. Wenn der geehrte Abg. Sachse unter Berufung auf einen auch von mir hochgeschätzten Mann, nämlich den geheimen Rath Mittermaier, in einer früheren Rede zu beweisen suchte, daß der Inquisitionsproceß germanischen Ursprungs sei, so muß ich bedauern, daß er seinen Gewährsmann gänzlich mißverstanden hat; denn die Spuren eines inquisitorischen Verfahrens, welche er aus Mittermaier herausgeschrieben hat, sind von 1270, 1349 und späteren Jahren, und die erste Einführung des Inquisitionsproceßes durch Innocenz III. geschah bereits im Jahre 1198. Wenn die Folgen davon sich gezeigt haben, so sind diese nicht germanisch, sondern bloß Ausläufer des canonischen Inquisitionsproceßes, weil die Practiker des 13. und 14. Jahrhunderts frühzeitig angefangen haben, Versuche zu machen, ihm auch in den weltlichen Gerichten Geltung zu verschaffen. Dadurch aber ist der canonische Inquisitionsproceß nimmermehr germanischen Ursprungs geworden. — So günstig indeß der Inquisitionsproceß nach canonischem Rechte vom Anfange an gestaltet war, so hat es doch leider nicht gefehlt, daß die nächsten Jahrhunderte denselben auf eine Weise ausgeführt haben, welche die eigentliche Meinung Innocenz III. kaum mehr erkennen läßt. Selbst in geistlichen Gerichten war die Sache bald so weit gediehen, daß von weltlichen Händen eingeschritten werden mußte. Denn nicht genug, daß man die Garantien des deutschen Anklageproceßes immer mehr bei Seite setzte und dagegen die Formen des Inquisitionsproceßes zur alleinigen Norm für alle Untersuchungen erhob, so schlich sich auch dieser Proceß hin und wieder in weltliche Gerichte ein, indem die Practiker der damaligen Zeit gefunden zu haben meinten, daß das Einschreiten von Amtswegen zunächst in politischen, dann in andern Verbrechen schon im römischen Rechte der Kaiserzeit begründet sei, und da sie im römischen Rechte zugleich die Tortur fanden, so trugen sie kein Bedenken, dieselbe mit dem Inquisitionsproceße zu verbinden und in weltlichen Gerichten an die Stelle des canonischen Reinigungseides